

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0305/2013/1

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | |
| Rat | 09.12.2013 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2014**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte

1. Satzung zur Änderung des "Beitrags- und Gebührentarifs" zur "Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen" zur „Abwasserbeseitigungssatzung“ der Stadt Rheinbach vom 13.07.2011 und der "Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" vom 09.07.2001.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Kanalbenutzungsgebühren

Die Nachlieferung ist notwendig, da eine Berechnungskorrektur für die „Kleininleitergebühren“ (Kapitel II.) erforderlich ist. Der Vorlagenteil zu den Kanalbenutzungsgebühren (Kapitel I.) ist gegenüber der H+F-Vorlage unverändert.

I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser auf 3,08 €/m³ erhöht (2012/2013: 2,83 €/m³)

- der Gebührensatz für Oberflächenwasser auf 1,13 €/m² belassen (wie 2012/2013)

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2014 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt.

Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m³ pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m² an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche abgeschätzt.

Die folgenden Aussagen gelten grundsätzlich auch für Gebührenzahler-Haushalte, die von den jährlichen Abwassermengen des 4-Personen-Haushalts stark abweichen.

Die Kernaussage für 2014 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach steigt in 2014, ist aber im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises weiterhin auf günstigem Niveau.“**

I.2 a Ursache des Anstiegs der Abwassergebührenbelastung

Der Anstieg der Gebührenbelastung in Rheinbach beträgt für den typischen 4-Personen-Haushalt 7,1% (Belastung 2013: 702 € Belastung 2014: 752 €). Hauptursache hierfür ist die Entscheidung im Zuge der „Beratungen des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept 2014-2023“ (siehe Vorlage BV/0169/2013/1, TO 2.2.2 zum Ratstermin 22.04.2013), die Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ab 2014 (anstatt wie bis 2013 auf Basis „Anschaffungs- und Herstellungskosten“) einzuführen. Das sich hieraus ergebende höhere Abschreibungsvolumen erklärt nahezu die gesamte Abgabemehrbelastung in 2014.

Zur Erläuterung wird ein kurzer Auszug der o.a. Vorlage zitiert (kursiver Text):

Die aus dem Kommunalabgabengesetz folgende Rechtsprechung des § 6 lässt ein Wahlrecht zu, ob bei der Gebührenkalkulation in „kostenrechnenden Einrichtungen“ der Abschreibungsaufwand (kurz: AfA) auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (kurz: AHK) berechnet wird oder auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (kurz: WBZ). Bisher erfolgt die AfA auf Basis AHK, bei der die historischen Preise zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung zugrunde gelegt werden. Ein Wechsel zur AfA auf Wiederbeschaffungszeitwerte führt zu einem erhöhten Abschreibungsaufwand, da hier über eine Indexierung das abnutzbare Vermögen zu aktuellem (also höherem) Preisniveau bewertet wird. Dieser höhere Aufwand führt zu höheren Gebührenerträgen.

Da gleichzeitig lt. § 35 (1) Gemeindehaushaltsverordnung – im Gegensatz zur Gebührenkalkulation lt. KAG – nur der Abschreibungsaufwand auf Basis AHK im NKF-System gebucht werden darf, ergeben sich Verbesserungen für die Ergebnisrechnung, da dem AfA-Aufwand lt. NKF höhere Gebühreneinnahmen gegenüberstehen (da hier die AfA auf Basis AHK zu WBZ eingeflossen ist).

Die Umstellung der AFA auf WBZ zur Erzielung von Mehreinnahmen ist u.a. von der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung in 2006 vorgeschlagen worden.

Die aus der AfA-Umstellung resultierenden Gebührenerhöhungen werden für den Bereich "Schmutzwasser" mit 0,15-0,20 €/m³ (Gebührensatz 2013: 2,83 €/m³) und für den Bereich „Oberflächenwasser“ mit 0,05-0,15 €/m² (Gebührensatz 2013: 1,13 €/m³) abgeschätzt.

Zitat Ende

Dass die hier tatsächlich vorgeschlagenen Gebührensätze 2014 (vor allem für Oberflächenwasser) von der der Prognose der Vorlage in 2013 abweichen, liegt nicht an einer damaligen Fehleinschätzung sondern in der „Berücksichtigung der Abrechnung der Vorjahre“ begründet.

Der Anstieg der Gebührensätze für die Oberflächenentwässerung konnte in 2014 verhindert werden, in dem ein Teilüberschuss des Jahres 2011 eingesetzt wird. Sobald diese Kompensation nicht mehr möglich ist, wird sich das Gebührenniveau aufgrund der Wirkung der Abschreibung auf Basis Wiederbeschaffungszeitwerte nach oben verlagern.

Der Anstieg des Gebührensatzes für Schmutzwasser 2014 (=0,25 €/m³) fällt etwas stärker aus als damals für die Wirkung der Abschreibungsumstellung prognostiziert (0,15 – 0,20 €/m³), weil gegenüber der damaligen Abschätzung 2013 noch eine zusätzlich Belastung aus der Abrechnung von Vorjahren von 60.000 € zu berücksichtigen ist.

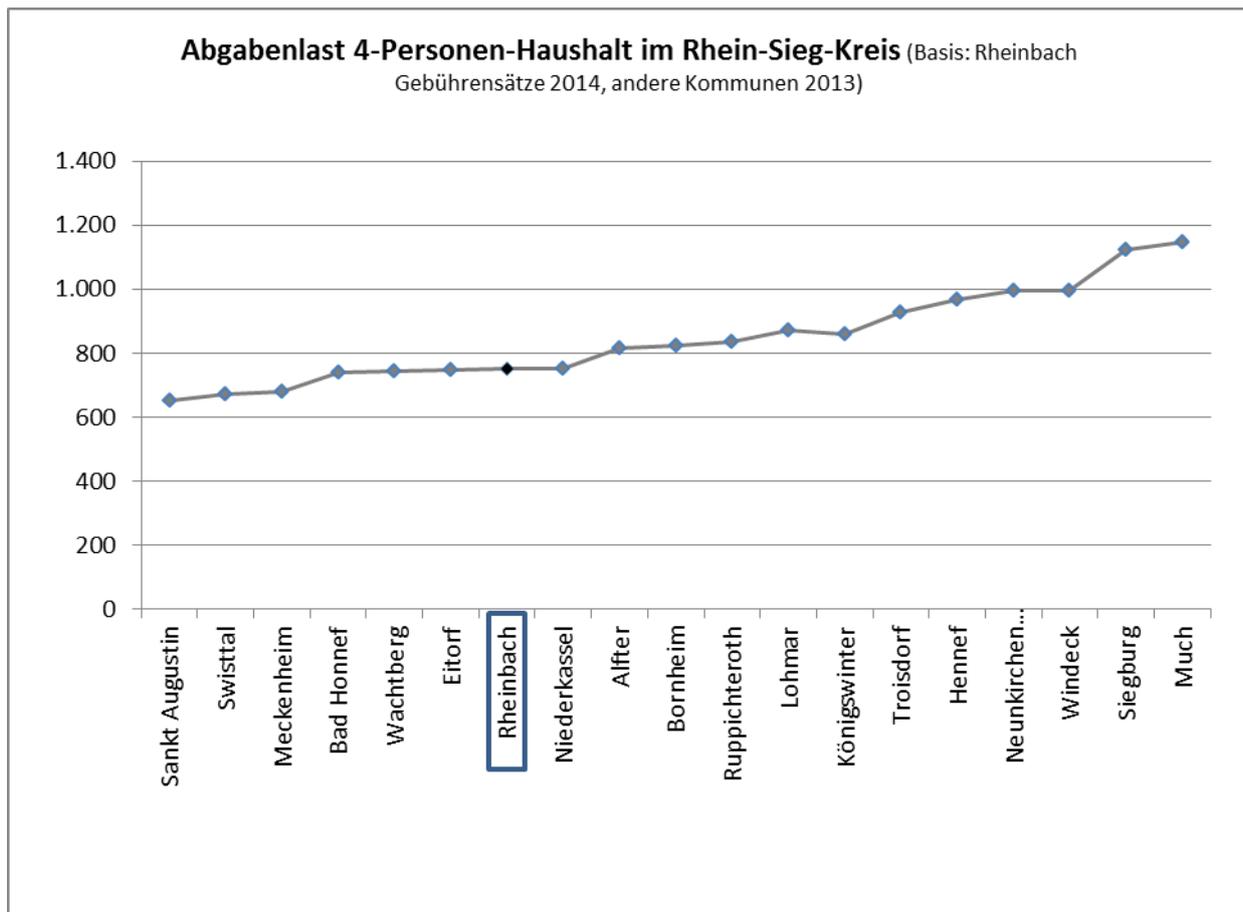
I.2 b Vergleich mit der Abgabenbelastung 2013 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personenhaushalt liegt im Durchschnitt in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in 2013 (ohne Rheinbach) bei 853 € Im Vergleich liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2014 in Rheinbach bei 752 € und damit deutlich unter dem Durchschnittswert.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die teils erheblichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristallisieren lassen.

So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad.

Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der unteren Grafik nicht gefolgert werden, dass die die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen Belastungswerten.



I.3 Erläuterung der Systematik der Gebührenkalkulation

Für die genaue Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend die einzelnen Kostenschlüssel erläutert

(siehe Anlage 1, „Gebührenbedarfsberechnung 2014 Produkt 11-03-01 – Abwasserbeseitigung“.)

Schlüssel für Kostenblock 1 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 1 umfasst Ausgaben, die direkt mit der Betreuung der Abwasseranlage zusammenhängen. Hierzu zählen die Personalkosten der Verwaltungsorganisationseinheit 60.1 „Tiefbau, Entwässerung, Infrastruktur“, benötigte Schutzkleidung, Mitgliedsbeiträge für die „Abwassertechnische Vereinigung“, die Personal- und Fahrzeug-/Gerätekosten für den Betriebshof (natürlich nur, wenn er auch im Abwasserbereich tätig ist). Die letzte Position – die Gerichts-/Prozess- und Vollstreckungskosten – ist auch dieser Kostenmasse zugeordnet, weil keine bessere Zuordnung ohne erheblichen Berechnungsaufwand vorhanden ist. Und dieser zusätzliche Berechnungsaufwand lässt sich wegen des geringfügigen Betrages nicht rechtfertigen.

Die Überlegungen zur Aufteilung/Schlüsselung dieses Kostenblocks auf die Bereiche "Regenwasserkanalisation" und "Schmutzwasserkanalisation" sehen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Vermögen den Betreuungsaufwand verursacht. Ausschlaggebend ist nun die Überlegung, dass Vermögenshöhe und Höhe des Betreuungsaufwands in der Regel ähnlich verlaufen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels wird ein gleicher Verlauf zwischen Vermögenstand und Volumen des Unterhaltungsaufwands unterstellt. Dies soll an einem Beispiel erklärt werden: Sind

63% des Kanalvermögens der Stadt Rheinbach der Regenwasserkanalisation zuzurechnen, so werden auch 63% des Kostenblocks 1 dem Bereich Regenwasserkanalisation zugeordnet.

Die Vermögenshöhe wird auf Basis der historischen AHK berechnet.

Schlüssel für Kostenblock 2 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Verwaltungskostenerstattungen (=VKE) stellen die Leistung der sogenannten „Querschnittsämter“ dar. Um die Abwasseranlage unterhalten und erweitern zu können, benötigt das Sachgebiet 60.1 „Tiefbau/Entwässerung/ Infrastruktur“ die Unterstützung aus anderen Sachgebieten. So wird beispielsweise

- das Personal von 60.1 durch das Sachgebiet 10.2 „Personal“ betreut,
- die Gebührenkalkulation von Sachgebiet 20.1 „Steuerung, KLAR, Controlling“ erstellt,
- die Gebühren durch das Sachgebiet 20.2 „Steuern/Abgaben“ veranlagt
- und schließlich die Vereinnahmung und Überwachung noch ausstehender Einzahlungen durch das Sachgebiet 20.4 „Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung“ vollzogen.

Der hierbei im Kostenträger (=KTR) 11-03-01P „Abwasserbeseitigung“ entstehende Aufwand dieser „internen Leistungsanspruchnahme“ wird den leistungserbringenden Sachgebieten (auf deren Kostenträgern) durch die VKE abgegolten. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung der Kosten auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu gewährleisten, werden – pro VKE-Leistung – separate Kostenschlüssel eingesetzt.

Schlüssel für Kostenblock 3 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die größte Kostenposition macht der Beitrag an den Erftverband aus (ca. 51% der Kostenmasse). Hierüber werden die Kosten der Kläranlagen abgegolten. Der hier angewandte Schlüssel ist vom Erftverband selbst berechnet worden.

Auffällig ist, dass dieser Schlüssel den „Schmutzwasserbereich“ erheblich stärker belastet als den „Oberflächenwasserbereich“ (Schmutzwasseranteil: 64,95%, Oberflächenwasseranteil. 35,05%).

Die Erklärung für diese hohe Kostenzuweisung für den „Schmutzwasserbereich“ liegt darin begründet, dass das Schmutzwasser wesentlich höhere Klärungskosten verursacht wie das weniger belastete Oberflächenwasser.

Schlüssel für Kostenblock 4 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Schmutzwassers wird der Frischwasserverbrauch herangezogen. Die Information, wie hoch der Frischwasserverbrauch eines Jahres ist, wird vom Wasserwerk erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten werden anteilig auf Wasserwerk und Gebührenhaushalt „Abwasser“ verteilt.

Da diese Kostenposition nur für den Bereich „Schmutzwasser“ anfällt, erfolgt auch eine entsprechende Kostenzuordnung.

Schlüssel für Kostenblock 5 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Hier gilt Entsprechendes wie bei „Schlüssel für Kostenblock 4“, nur dass hier Kosten anfallen, die vollständig dem „Oberflächenwasserbereich“ zuzuordnen sind.

Schlüssel für Kostenblock 6 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 6 stellt die kalkulatorischen Kosten dar. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten des Werteverzehrs (= Abschreibung für Abnutzung, kurz: AfA)
- die Kosten der Kapitalbindung im Abwasserbereich (sogenannte „Opportunitätskosten“. Kurzerklärung: Indem man Finanzmittel im Bereich „Abwasser“ eingesetzt hat, standen diese Mittel an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung und führen dort zu „entgangenen Vorteilen“, die über diese Kostenposition abgegolten werden).

Beide Kostenpositionen sind Pflichtbestandteile in der Kalkulation eines Gebührenhaushalts, der Vermögensgegenstände vorhält.

Im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in 2009 (kurz: NKF) erfolgte eine detaillierte Vermögensüberprüfung. Durch die in 2011 fertig gestellten Ergebnisse einer zusätzlich beauftragten speziellen Untersuchung liegen nun alle Informationen vor, um das Abwasservermögen – und die durch das Vermögen verursachten kalkulatorischen Kosten – nachvollziehbar auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu verteilen.

Auffällig ist hier die unterschiedliche Tendenz der Kostenzuweisung zum „Schlüssel für Kostenblock 3“ (Beitrag Erftverband). Auch im Schlüssel des Erftverbands haben – wegen der großen Vermögenswerte der Kläranlagen – diese kalkulatorischen Positionen großen Einfluss auf die Kostenverteilung.

Während der Kostenschlüssel des Erftverbands aber den Schmutzwasserbereich stärker belastet (Erklärung siehe oben), ist dies bei den direkten kalkulatorischen Kosten des städtischen Abwassernetzes genau umgekehrt: Hier erfolgt eine stärkere Kostenanlastung für den „Oberflächenwasserbereich“.

Auch dieses Ergebnis lässt sich erklären: Während die Schmutzwassermenge täglich relativ gleichmäßig anfällt (und deswegen gut planbar ist), gilt dies für den Oberflächenwasseranfall nicht. Um große Regenereignisse bewältigen zu können, müssen entsprechende Dimensionierungen der Kanalleitungen vorgehalten werden. Der Einsatz von „größer dimensionierten“ Kanalleitungen für die Oberflächenentwässerung führt zu höheren Investitionsausgaben (und schließlich zu höheren kalkulatorischen Kosten).

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit den verschiedenen Formen der Regenbecken bedeutende Vermögenswerte existieren, die nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ zuzuordnen sind. Als Folge werden auch die durch sie verursachten Kosten nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ angelastet.

Schlüssel für Kostenblock 7 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Strom- und Telefonkosten fallen für den Betrieb und die Überwachung von Pumpenanlagen an. Die Aufteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasser erfolgt anhand genauer Kostenzuordnung.

Damit ist

1. das Kostenvolumen festgestellt und
2. das Kostenvolumen auf die Bereiche „Oberflächenwasser“ und Schmutzwasser“ aufgeteilt.

Nun gilt es, diese beiden Kostenvolumina auf die einzelnen Gebührenpflichtigen als Nutzer der Abwasseranlage umzulegen. Dies erfolgt über die beiden Gebührensätze für „Oberflächenwasser“ und „Schmutzwasser“. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz fordert, dass die Gebühr nach Inanspruchnahme der Einrichtung/Anlage zu bemessen ist. Ziel muss es also sein, eine möglichst der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechenden Zuteilung der Kosten zu jedem einzelnen Nutzer zu realisieren.

Als gerichtlich unzweifelhaft anerkannter Maßstab der Inanspruchnahme gilt

- für Oberflächenwasser die befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene, Grundstücksfläche (da das abgeleitete Regenwasser dieser Flächen dem Kanal als Oberflächenwasser zugeleitet wird).
- für Schmutzwasser die Frischwassermenge (da der größte Teil des verbrauchten Frischwassers als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird).

Als nächster Schritt wird also das Kostenvolumen der voraussichtlichen Inanspruchnahme – durch einfache Division – gegenübergestellt:

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2012 im Bereich Oberflächenwasser}}{\text{befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücksfläche in m}^2} = \text{Gebührensatz für Oberflächenwasser}$$
$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2012 im Bereich Schmutzwasser}}{\text{Frischwassermenge in m}^3} = \text{Gebührensatz für Schmutzwasser}$$

Damit sind die kostendeckenden Gebührensätze für 2014 festgestellt. Als letzter Schritt sind die Abrechnungsergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Defiziteinholungen erhöhen den Gebührensatz genau um den Betrag, der notwendig ist, den Fehlbetrag der vergangenen Jahre nachträglich auszugleichen. Überschussrückgaben mindern entsprechend den Gebührensatz.

Die berücksichtigten Beträge aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ sind unter Punkt 3. Der Kalkulation zu finden.

I.4 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus

(an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächengebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND Regenwasser) zu verhindern.

Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit der

- Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Schmutzwassergebühr und Oberflächenwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m³-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m²-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3.1. Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Aus der Entwicklung der Abwassergebührensätze für Schmutz- und Oberflächenwasser ergibt sich ein geringfügiger Anstieg der Brauchwassergebühr auf **1,75 € je m³** (2012/2013: 1,72 €/m³).

II. Kleininleitergebühren 2014

II.1 Kosten- und Gebührenentwicklung

Die Kleininleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2013 geändert. Für 2014 ist eine Neukalkulation erforderlich, da einige wesentliche Einflussfaktoren des Gebührensatzes Änderungen erfahren haben.

Nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde in der Kalkulation ein Berechnungsfehler festgestellt. Demnach ergibt sich eine neue – höhere - Summe der angefallenen Schmutzwassermenge. Der Anteil der Aufwendungen der Stadt Rheinbach (siehe Punkt c) Anlage 2) wird auf die angefallene bzw. prognostizierte Schmutzwassermenge verteilt. Dadurch, dass die Kosten der Stadt nun auf eine höhere Schmutzwassermenge angerechnet werden, ergibt sich ein niedrigerer Kostensatz je m³, der sich positiv auf den endgültigen Gebührensatz auswirkt.

Der Gebührensatz steigt nun nicht, wie in der Vorlage zum Haupt- und Finanzausschuss angegeben zwischen 17,83 €/m³ und 19,18 €/m³ an, sondern erhöht sich lediglich um 2,07 €/m³ bis 3,42 €/m³. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von etwa 4%.

Hauptursache des Gebührensatzanstiegs ist die Berücksichtigung von „**Abrechnung von Vorjahren**“. Während die Gebührensätze 2013 durch eine Überschussrückgabe aus Vorjahren in Höhe von 5.764 €, „subventioniert“ wurden, steht für die Kalkulation 2014 nur ein Überschussvolumen von 1.693 € zum gebührensatzmindernden Einsatz zur Verfügung.

Ein zusätzlicher – wenn auch weniger stark wirkender – gebührensatzsteigernder Effekt resultiert aus einer Aktualisierung der „**Verwaltungskostenerstattung**“ (kurz: VKE). Die Verwaltungskostenerstattung gelten die Leistungen ab, die nicht direkt bei der „Veranlagung der Kleineinleitergebühren“ entstehen, gleichwohl aber zwingend benötigt werden für diese Aufgabenerledigung.

Hier handelt es sich vor allem um die Arbeiten der sogenannten Querschnittsämter, z.B. den Sachgebieten

- „Personal“ (für die Personalbetreuung der Mitarbeiter im Bereich Kleineinleiter),
- „Steuerung, KLAR, Controlling“ (für die Gebührenkalkulation) und der
- „Buchhaltung“ (für die Vereinnahmen der Gebühren und Verausgaben der Beträge an Fremdunternehmer und Erftverband).

Auch die Sach-/Büro- und Computerkosten werden in den VKE berücksichtigt.

Eine Aktualisierung der VKE war u.a. deswegen notwendig, weil die neue Querschnittsleistung „Vergabestelle“ zu berücksichtigen war.

Die sonstigen Kalkulationspositionen haben sich nur geringfügig geändert.

II.2 Erläuterung der Kalkulation

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die ca. 120 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer
- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen
- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

Im Einzelnen:

Zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Der Transportleistung wird für 2014 neu ausgeschrieben. Da die Ausschreibungsergebnisse erst nach Gebührenbeschluss vorliegen, wird als Prognose von konstanten Preisen für 2014 ausgegangen.

Zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbands wider:

| Verschmutzungs-grad | Entgelt Erftverband pro m ³ Entgelte 2012 | zugeordnete Anlagenart |
|--|---|---|
| niedrig (CSB ⓪ < 2.000 mg/l) | 1,89 € | abflusslose Grube |
| hoch (CSB > 2.000 mg/l) | 19,18 € | Kleinkläranlage bzw. vollbiolog. Kleinkläranlage |

(**⓪** CSB = Chemischer Sauerstoff-Bedarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 37,64 €/pro m³.

Die vorgenannten Beträge, die der Stadt in Rechnung gestellt werden, haben sich gegenüber der letzten Kalkulation leicht erhöht.

Zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die städt. Kosten im Bereich der **Personalausgaben** sind geringfügig gestiegen (1,9%).

Auf die **Verwaltungskostenerstattung** wurde bereits genauer unter „1. Ergebnisse“ eingegangen.

Unter der Berücksichtigung der Unterposition „**Abrechnung aus Vorjahren**“, die weniger positiv wirkendes Rückgabevolumen als im Vorjahr ausweist, ergibt sich ein gestiegener Kostenblock, der über die Bemessungsgrundlage „Abfuhrmenge“ zu finanzieren ist (weitere Informationen auch hier unter „1. Ergebnisse“).

Die immer noch günstige Situation in 2014, dass durch Überschussrückgaben ein gebührensatzmindernder Effekt ausgelöst wird, ist für die weitere Zukunft nicht gesichert, da keine noch zurückzugebenden Überschüsse vorhanden sind. Die Abrechnung 2013 steht hier noch aus.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden **Abwassermengen** zu berücksichtigen.

Durch den Anschluss weiterer Wohngebiete an das öffentliche Kanalnetz (z.B. Scherbach, Emma-Karoline Weg in Hardt) in den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen und somit auch die anfallende Abwassermenge vermindert. Auch der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden müssen – führt zu einem Rückgang der jährlich abgefahrenen Abwassermenge. Für die Kalkulation 2014 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte zurückgegriffen, sondern die Abfuhrmengen des Jahres 2012 als Grundlage gewählt.

Rheinbach, den 03.12.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Kalkulation Abwasser 2014
2. Kalkulation Kleineinleiter 2014
3. Änderungssatzung